



**VERWALTUNGSVERFAHREN  
BESCHLUSS GEM. § 32 b GWB  
– Öffentliche Version –**

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

1. Danpower GmbH – Beteiligte zu 1. –  
Otto-Braun-Platz 1  
14467 Potsdam
  
2. Danpower Energie Service GmbH – Beteiligte zu 2. –  
Otto-Braun-Platz 1  
14467 Potsdam
  
3. Bitterfelder Fernwärme GmbH – Beteiligte zu 3. –  
Bahnhofstr. 30  
06749 Bitterfeld-Wolfen
  
4. EKT Energie- und Kommunal-  
Technologie GmbH – Beteiligte zu 4. –  
Otto-Braun-Platz 1  
14467 Potsdam
  
5. Wärmeversorgung Wolgast GmbH – Beteiligte zu 5. –  
Burgstr. 6a  
17438 Wolgast

Verfahrensbevollmächtigte zu 1. bis 5.:  
Noerr LLP  
RA'in Dr. Kathrin Westermann  
RA Peter Stauber, LL.M.  
Charlottenstraße 57  
10117 Berlin

hat die 8. Beschlussabteilung des Bundeskartellamts am 13. Februar 2017 beschlossen:

1. Die von der Danpower Energie Service GmbH, der Bitterfelder Fernwärme GmbH, der EKT Energie- und Kommunal-Technologie GmbH und der Wärmeversorgung Wolgast GmbH mit Schreiben an die Beschlussabteilung vom 27. Januar 2017 angebotenen Verpflichtungszusagen, deren Erfüllung die Danpower GmbH als Obergesellschaft der zuvor genannten Danpower-Netzgesellschaften sicherstellen wird, sind bindend.
2. Das Verfahren gegen die Beteiligten wird nach Maßgabe des § 32 b Abs. 1 Satz 2 GWB eingestellt.
3. Eine Aufhebung oder Anpassung der Verfügung ist gemäß § 32 b Abs. 2 GWB möglich.
4. Die Gebühr für das Verfahren einschließlich der Entscheidung beträgt [...] € und wird den Beteiligten zu 1. bis 5. als Gesamtschuldern auferlegt.

## **Gründe**

### **A. Sachverhalt**

- (1) Die Beteiligte zu 1. (im Folgenden: Danpower) ist die Obergesellschaft der Danpower-Gruppe mit Sitz in Potsdam. Danpower ist ein Wärmeversorgungs- und Contracting-Unternehmen, das mit einem Anteil von 84,9 % mehrheitlich zur Stadtwerke Hannover AG (enercity) gehört. Der für das vorliegende Verfahren relevante Betrieb von Fernwärmenetzen erfolgt u. a. durch die folgenden vier Beteiligungsunternehmen (im Folgenden auch zusammengefasst als die Danpower-Netzgesellschaften): Danpower Energie Service GmbH, Potsdam (als Beteiligte zu 2., im Folgenden: DES, Anteilseigner: Danpower 100 %), Bitterfelder Fernwärme GmbH, Bitterfeld (als Beteiligte zu 3., im Folgenden: BFG, Anteilseigner: DES 100 %), EKT Energie- und Kommunal-Technologie GmbH, Potsdam (als Beteiligte zu 4., im Folgenden: EKT, Anteilseigner: Danpower 100 %), Wärmeversorgung Wolgast GmbH, Wolgast (als Beteiligte zu 5., im Folgenden: WWV, Anteilseigner: EKT 51 %, Stadt Wolgast 49 %).

- (2) Die Danpower-Gruppe versorgt in verschiedenen Bundesländern Kunden aus Gewerbe, Industrie und Wohnungswirtschaft mit Wärme, Strom und Kälte. Die Tätigkeit umfasst dabei die Konzeption von Energieversorgungslösungen, Planung und Projektmanagement, Bau und Betrieb von Energieversorgungsprojekten sowie Lieferung von Wärme und Wärmeabrechnung. Die Danpower-Gruppe hat derzeit mehr als 400 Mitarbeiter und erzielte im Jahr 2015 einen Umsatz von rund [...] Mio. €. Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2010 bis 2012 stieg das Umsatzvolumen der Danpower-Gruppe von etwa [...] auf [...] Mio. €, wovon jeweils mehr als die Hälfte auf den Bereich Wärme entfiel.
- (3) Mit Schreiben vom 6. März 2013 hat die Beschlussabteilung zunächst gegen die DES ein Verfahren wegen des Verdachts missbräuchlich überhöhter Fernwärmepreise auf Grundlage des § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 GWB<sup>1</sup> eingeleitet. Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 22. März 2013 ausgeweitet auf Danpower als Obergesellschaft zu DES und weiteren Netzgesellschaften, deren Fernwärmenetze vom Verdacht betroffen waren. Der Anfangsverdacht hatte sich aus einem im Rahmen der Sektoruntersuchung Fernwärme des Bundeskartellamtes durchgeführten Erlösvergleich auf Basis von Erlös- und Strukturdaten für die Jahre 2007 und 2008 ergeben.<sup>2</sup>
- (4) Um diesem Anfangsverdacht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nachzugehen, ist den Beteiligten zusammen mit dem verfahrenseinleitenden Schreiben ein Fragebogen zur Erhebung von Erlös-, Mengen- und Strukturdaten zur Fernwärmeversorgung für die Jahre 2010 bis 2012 übermittelt worden. Daneben sind Informationen zum Unternehmen sowie die für die Fernwärmeversorgung relevanten Verträge erbeten worden.
- (5) Da die Beteiligten ihren Sitz in Potsdam, Bitterfeld und Wolgast haben, sind die Landeskartellbehörden Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern am 7. März 2013 von der Verfahrenseinleitung unterrichtet worden.
- (6) Die Auswertung der von der Danpower-Gruppe erhobenen Daten durch die Beschlussabteilung hat ergeben, dass die durchschnittlichen Fernwärmeerlöse pro kWh im betrachteten Dreijahreszeitraum 2010 bis 2012 in mehreren Netzen der Danpower-Gruppe erheblich über den entsprechenden Erlösen anderer, zum Vergleich herangezogener Fernwärmeversorgungsgebiete lagen. Die Beschlussabteilung hat Danpower diese ersten Ermittlungsergebnisse im Rahmen einer vorläufigen Sachstandsmitteilung mit Schreiben

---

<sup>1</sup> Die inzwischen unverändert in § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB übernommene Vorschrift befand sich in der damals gültigen Fassung des GWB noch in § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB.

<sup>2</sup> Vgl. Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Fernwärme, Abschlussbericht gem. § 32 e GWB, August 2012, Rn. 132 ff., verfügbar unter [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de).

vom 12. Mai 2014 übermittelt. In dieser Mitteilung ist zudem das Ermittlungskonzept erläutert und Danpower Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

- (7) Danpower hat die Gelegenheit zur Stellungnahme schriftlich wie mündlich wahrgenommen, zuletzt im persönlichen Gespräch mit der Beschlussabteilung am [...]. In diesem Gespräch hat Danpower eine geeignete Verpflichtungszusage gemäß § 32 b GWB in Aussicht gestellt.
- (8) Danpower hält gleichwohl an ihrer Auffassung fest, dass die Danpower-Netzgesellschaften bereits nicht Normadressaten des Missbrauchsverbotes seien, so dass ein Preishöhenmissbrauch im Sinne dieser Norm bereits deswegen ausscheide. Nach Ansicht von Danpower werde die Tätigkeit der Danpower-Netzgesellschaften durch den Wettbewerb der Heizsysteme entscheidend bestimmt. Dies gelte nicht nur in Bezug auf Bemühungen, einen Neukunden zu gewinnen, der in dieser Situation grundsätzlich die Wahl zwischen verschiedenen Heizsystemen habe. Ein solcher Wettbewerb zwischen verschiedenen Heizsystemen – Versorgung mit Fernwärme, Wärmeversorgung durch Gaszentralheizungen, Blockheizkraftwerke u. a. Wärmequellen – bestehe gleichermaßen auch zu dem Zeitpunkt, zu dem bestehende Versorgungsverträge auslaufen und die Parteien über einen Neuabschluss bzw. Verlängerung verhandeln. Dementsprechend bestehe in tatsächlicher Hinsicht ein einheitlicher „Wärmemarkt“.<sup>3</sup> Die entgegenstehenden Entscheidungen des BGH in den Verfahren „*Fernwärme Börsen*“<sup>4</sup> und „*Stadtwerke Uelzen*“<sup>5</sup> seien insoweit überholt, jedenfalls bedürften sie einer empirischen Überprüfung.<sup>6</sup>
- (9) Die Danpower-Netzgesellschaften seien, so Danpower weiter, somit nicht als klassische Fernwärme-Versorgungsunternehmen, sondern vielmehr auf dem bundesweiten Markt für Energieliefer-Contracting tätig. Die Tätigkeit der Danpower-Netzgesellschaften entspreche insoweit den Kriterien dieses Marktes, wie sie das Bundeskartellamt in ihrem Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung Fernwärme dargestellt hat.<sup>7</sup> Selbst wenn man das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung annähme, seien jedoch die von den

---

<sup>3</sup> So auch schon Monopolkommission, Sondergutachten 21 „Die Missbrauchsaufsicht über Gas- und Fernwärmeunternehmen“, 1991, S. 47 f.

<sup>4</sup> BGH, Urteil vom 9.7.2002, KZR 30/00 – *Fernwärme für Börsen*.

<sup>5</sup> BGH, Beschluss vom 10.12.2008, KVR 2/08 – *Stadtwerke Uelzen*.

<sup>6</sup> Monopolkommission, Zwanzigstes Hauptgutachten 2012/2013, BT-Drs. 18/2150, Rn. 801 ff. Vgl. auch Vahrenholt, *Marktabgrenzung und Systemwettbewerb – Das Bedarfsmarktkonzept auf dem Prüfstand*, Nomos, 2011, S. 359 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Fernwärme, Abschlussbericht gem. § 32 e GWB, August 2012, Rn. 184, verfügbar unter [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de).

Danpower-Netzgesellschaften erhobenen Preise nicht missbräuchlich überhöht. Im Rahmen des Erlösvergleichs seien die objektiven strukturellen Unterschiede zu den zum Vergleich herangezogenen Vergleichsnetzen durch Korrekturzuschläge oder -abschläge auszugleichen. Derartige Korrekturfaktoren aufgrund struktureller Besonderheiten ergäben sich bei den betroffenen Netzen der Danpower-Netzgesellschaften u. a. aus geringer Anschlussdichte, geringer Abnehmerdichte, ungünstigen topographischen und geologischen Besonderheiten, ungünstigen Lastprofilen, individuellen Umständen bei der Wärmeerzeugung sowie unverschuldet hohem Investitionsbedarf. Bei Berücksichtigung dieser Korrekturfaktoren könne im Ergebnis eine missbräuchliche Preisüberhöhung nicht festgestellt werden.

- (10) Das Verfahren wirft komplexe Tatsachen- und Rechtsfragen auf. Insbesondere die in der Fernwärmeversorgung übliche vertikale Integration von Erzeugung, Netz und Vertrieb sowie die Kuppelproduktion von Strom und Wärme erschweren den Vergleich von Unternehmen und Versorgungsgebieten. Es gibt eine Fülle von technischen und betriebswirtschaftlich relevanten Unterschieden und Rechtfertigungsgründen, die umfangreiche Ermittlungen erfordern. Die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die von Danpower in den verschiedenen Netzen erhobenen Fernwärmepreise im Vergleich gerechtfertigt waren, konnte nicht abschließend geklärt werden, da dazu weitere aufwändige Ermittlungen bei Danpower sowie bei Vergleichsunternehmen und der Branche erforderlich wären.
- (11) Obwohl Danpower und die Beschlussabteilung ihre unterschiedlichen Positionen nach wie vor aufrecht erhalten, haben sich die Parteien aus verfahrensökonomischen Gründen, insbesondere um eine weitere Verzögerung des Verfahrensabschlusses durch Ermittlungen und ggf. einen nachfolgenden Rechtsstreit abzuwenden, auf einen Abschluss des Verfahrens durch eine Zusage der Danpower bzw. ihrer Netzgesellschaften verständigt.
- (12) Mit Schreiben vom [...] haben DES, EKT, WWV und BFG der Beschlussabteilung ein verbindliches Zusagenangebot unterbreitet, das inhaltlich die folgenden Punkte umfasst:
- DES, BFG, EKT und WWV beabsichtigen, ihren Bestandskunden eine Kompensation in Höhe eines Teils der Fernwärmeentgelte zu leisten, die in den Jahren 2010 bis 2012 gezahlt wurden. Insgesamt beläuft sich die zu leistende Kompensation auf einen Betrag in Höhe von rund 2 Mio. € (netto).
  - WWV verpflichtet sich, ihren Bestandskunden im Fernwärmenetz Wolgast eine Kompensation in Höhe von insgesamt rund 1,1 Mio. € (netto) zu leisten. Dieser

Betrag wird in der Zukunft durch Gewährung eines gesondert auszuweisenden Nachlasses für jeden Bestandskunden in der Jahresschlussrechnung geleistet („Kompensationsbetrag Wolgast“). Der Kompensationsbetrag Wolgast beträgt 16,5243 € (netto) je MWh der gegenüber dem Bestandskunden in den Kalenderjahren 2010 bis 2012 fakturierten Wärmemenge. Der Kompensationsbetrag Wolgast wird in drei gleichen Raten in Form einer Gutschrift auf die Jahresschlussrechnungen für die Kalenderjahre 2016 bis einschließlich 2018 geleistet.

- BFG verpflichtet sich, ihren Bestandskunden im Fernwärmenetz Bitterfeld eine Kompensation in Höhe von insgesamt rund 470.000 € (netto) zu leisten. Dieser Betrag wird in der Zukunft durch Gewährung eines gesondert auszuweisenden Nachlasses für jeden Bestandskunden in der Jahresschlussrechnung geleistet („Kompensationsbetrag Bitterfeld“). Der Kompensationsbetrag Bitterfeld beträgt 5,7946 € (netto) je MWh der gegenüber dem Bestandskunden in den Kalenderjahren 2010 bis 2012 fakturierten Wärmemenge. Der Kompensationsbetrag Bitterfeld wird in zwei gleichen Raten in Form einer Gutschrift auf die Jahresschlussrechnungen für die Kalenderjahre 2016 bis einschließlich 2017 geleistet.
- EKT verpflichtet sich, ihren Bestandskunden im Fernwärmenetz Großenhain-Kupferberg eine Kompensation in Höhe von insgesamt rund 129.000 € (netto) zu leisten. Dieser Betrag wird in der Zukunft durch Gewährung eines gesondert auszuweisenden Nachlasses für jeden Bestandskunden in der Jahresschlussrechnung geleistet („Kompensationsbetrag Kupferberg“). Der Kompensationsbetrag Kupferberg beträgt 3,7929 € (netto) je MWh der gegenüber dem Bestandskunden in den Kalenderjahren 2010 bis 2012 fakturierten Wärmemenge. Der Kompensationsbetrag Kupferberg wird in einem Betrag in Form einer Gutschrift auf die Jahresschlussrechnungen für das Kalenderjahr 2016 geleistet.
- DES verpflichtet sich, ihren Bestandskunden im Fernwärmenetz Puchheim-Planie eine Kompensation in Höhe von insgesamt rund 153.000 € (netto) zu leisten. Dieser Betrag wird in der Zukunft durch Gewährung eines gesondert auszuweisenden Nachlasses für jeden Bestandskunden in der Jahresschlussrechnung geleistet („Kompensationsbetrag Puchheim“). Der Kompensationsbetrag Puchheim beträgt 4,5747 € (netto) je MWh der gegenüber dem Bestandskunden in den Kalenderjahren 2010 bis 2012 fakturierten Wärmemenge. Der Kompensationsbetrag Puchheim wird in einem Betrag in Form einer Gutschrift auf die

Jahresschlussrechnung für das Kalenderjahr 2016 (bei kalenderjährlichem Abrechnungszeitraum) bzw. auf die Jahresschlussrechnung 2016/2017 (bei unterjährigem Abrechnungszeitraum) geleistet.

- DES verpflichtet sich, ihren Bestandskunden im Fernwärmenetz München-Olympiazentrum eine Kompensation in Höhe von insgesamt rund 175.000 € (netto) zu leisten. Dieser Betrag wird in der Zukunft durch Gewährung eines gesondert auszuweisenden Nachlasses für jeden Bestandskunden in der Jahresschlussrechnung geleistet („Kompensationsbetrag München“). Der Kompensationsbetrag München beträgt 9,4265 € (netto) je MWh der gegenüber dem Bestandskunden in den Kalenderjahren 2010 bis 2012 fakturierten Wärmemenge. Der Kompensationsbetrag München wird in einem Betrag in Form einer Gutschrift auf die Jahresschlussrechnung für das Kalenderjahr 2016 (bei kalenderjährlichem Abrechnungszeitraum) bzw. auf die Jahresschlussrechnung 2016/2017 (bei unterjährigem Abrechnungszeitraum) geleistet.
- Bei Bestandskunden der Fernwärmenetze Puchheim-Planie und München-Olympiazentrum, gegenüber denen DES sich im Rahmen von bestandskräftigen gerichtlichen Vergleichen zur Rückzahlung eines Teils der Fernwärmeentgelte (auch) bezüglich der Kalenderjahre 2010 bis 2012 verpflichtet hat, sind Regelungen zur Anrechnung des Vergleichsbetrags auf den Kompensationsbetrag vorgesehen.
- Für Bestandskunden der Fernwärmenetze Puchheim-Planie und München-Olympiazentrum, die gegen DES (zum Tag dieser Entscheidung) einen Rechtsstreit über die Höhe der Fernwärmeentgelte (auch) bezüglich der Kalenderjahre 2010 bis 2012 führen, sind ähnliche Regelungen zu Angeboten an die Bestandskunden und damit verbundenen Bedingungen vorgesehen.
- Danpower wird sicherstellen, dass die Danpower-Netzgesellschaften ihre aus diesen Verpflichtungszusagen folgenden Verpflichtungen erfüllen.
- Danpower wird dem Bundeskartellamt in geeigneter Weise belegen, an welche Bestandskunden in welcher Höhe der jeweilige Kompensationsbetrag geleistet wurde. Entsprechendes gilt für den Nachweis der zuvor genannten Angebote an Bestandskunden in den Netzen Puchheim-Planie und München-Olympiazentrum.
- Sofern der Wärmelieferungsvertrag zwischen einem Bestandskunden und der jeweiligen Danpower-Netzgesellschaft endet, bevor der jeweilige Kompensationsbetrag dem Bestandskunden in voller Höhe zugeflossen ist, wird der ausstehende

Teil des Kompensationsbetrages in Form eines gesondert ausgewiesenen Nachlasses auf die Abschlussrechnung geleistet.

- (13) Die Beteiligten haben mit Schreiben vom 25. Januar 2017 Gelegenheit erhalten, zum Entscheidungsentwurf nach § 32 b GWB Stellung zu nehmen.

## **B. Rechtliche Würdigung**

### **I. Verpflichtungszusagen**

- (14) Die angebotenen Verpflichtungszusagen sind unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Sach- und Kenntnisstandes der Beschlussabteilung geeignet, die nach vorläufiger Beurteilung bestehenden Bedenken der Beschlussabteilung im Hinblick auf das beanstandete wettbewerbliche Verhalten auszuräumen. Daher erklärt die Beschlussabteilung im Rahmen ihres Ermessens die Verpflichtungszusagen für bindend und stellt das Verfahren vorbehaltlich ihrer in § 32 b Abs. 2 GWB enthaltenen Möglichkeiten ein. Die Verfahrenseinstellung bedeutet, dass die Beschlussabteilung im Bereich Fernwärme auch die Preisgestaltung der Danpower-Netzgesellschaften in den Folgejahren 2013 bis 2015 nicht kartellrechtlich aufgreifen wird.
- (15) Die vorläufige Würdigung der Beschlussabteilung beruht auf den nachfolgend (unter III.) dargestellten Überlegungen. Die Danpower-Netzgesellschaften bleiben bei ihrer Auffassung, dass die von ihr erzielten Fernwärmeerlöse im Vergleich zu denjenigen der Vergleichsunternehmen jedenfalls sachlich gerechtfertigt sind und dass kein Preismissbrauch vorliegt. Dies konnte nicht abschließend geklärt werden, da dazu weitere aufwändige Ermittlungen erforderlich wären.

### **II. Zuständigkeit**

- (16) Nach § 48 Abs. 2 GWB nimmt grundsätzlich das Bundeskartellamt die im GWB der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, wenn die Wirkung des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens über das Gebiet eines Landes hinausreicht. Die Beteiligten zu 1. bis 5. haben die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit des Bundeskartellamtes nicht geltend gemacht (§ 55 Abs. 2 GWB).

### **III. Materielle Würdigung**

- (17) Nach vorläufiger wettbewerblicher Würdigung durch die Beschlussabteilung haben die Danpower-Netzgesellschaften durch Verlangen missbräuchlich überhöhter Fernwärmepreise gegen § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 GWB (Missbrauchsverbot) verstoßen. Die



Preise der Danpower-Netzgesellschaften wichen im Betrachtungszeitraum der Jahre 2010 bis 2012 in den Versorgungsgebieten in Bitterfeld (Netze BBS, Braustraße und Fläminger Ufer), Großenhain (Netz Kupferberg), München (Netz Olympiazentrum), Puchheim (Netz Planie) und Wolgast (Netz Wolgast) von denjenigen Preisen ab, die sich nach vorläufiger Bewertung der Beschlussabteilung bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben hätten.

### **1. Normadressateneigenschaft**

- (18) Die Danpower-Netzgesellschaften sind nach vorläufiger Auffassung der Beschlussabteilung in Bezug auf ihre jeweilige Tätigkeit als Fernwärmeversorger Normadressatin des Missbrauchsverbotes. In Einklang mit der Rechtsprechung<sup>8</sup> ist regelmäßig von einer marktbeherrschenden Stellung des – im jeweils betroffenen Versorgungsgebiet in der Regel alleinigen – Fernwärmeversorgers bei der Belieferung von Endkunden mit Fernwärme auszugehen.

#### **a) Marktabgrenzung**

- (19) Die Beschlussabteilung geht in ihrer bisherigen Praxis von einem Markt für die Belieferung von Endverbrauchern mit Fernwärme aus, der räumlich auf das jeweilige lokale Netzgebiet beschränkt ist.
- (20) Die sachliche Marktabgrenzung erfolgt nach ständiger Rechtsprechung anhand des Bedarfsmarktkonzeptes, wonach dem relevanten (Angebots-)Markt alle Produkte oder Dienstleistungen zuzurechnen sind, die aus Sicht des verständigen Nachfragers hinsichtlich ihrer Verwendung ohne Umstellungsaufwand und -kosten funktionell austauschbar sind.<sup>9</sup>
- (21) Im Hinblick auf die Wärmeversorgung ist zunächst zwischen der Entscheidung für ein Heizsystem und dem laufendem Bezug des systementsprechenden Energieträgers zu unterscheiden: Steht der Kunde vor der Neuanschaffung eines Heizsystems, so stehen die unterschiedlichen Heizsysteme in Wettbewerb zueinander, soweit sie vor Ort verfügbar sind, verwendet werden dürfen und keine Verpflichtung zum Fernwärmebezug besteht. Hat der Kunde sich hingegen für ein Heizsystem – und damit den künftig zu beziehenden

---

<sup>8</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 9.7.2002, KZR 30/00 – *Fernwärme für Börnsen*; BGH, Beschluss vom 10.12.2008, KVR 2/08 – *Stadtwerke Uelzen*; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 4.8.2010, VI 2 (Kart) 8/09 (V).

<sup>9</sup> Vgl. Säcker in: Berliner Kommentar zum Energierecht, 2. Aufl., § 19, Rn. 4 m.w.N. aus der Rechtsprechung.

Energieträger – entschieden, so ist für die nachfolgende Wärme- bzw. Brennstoffbeschaffung grundsätzlich von separaten Märkten für die Energieträger auszugehen.

- (22) Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung „*Fernwärme für Börsen*“<sup>10</sup> ausgeführt, dass kein einheitlicher Markt für Fernwärme und andere Beheizungsarten besteht. Diese Auffassung ist in der Sache „*Stadtwerke Uelzen*“<sup>11</sup> bestätigt worden.
- (23) Um Fernwärme handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wenn aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig Wärme produziert und an andere geliefert wird, wobei es auf die Nähe der Heizungsanlage zu dem versorgten Gebäude ebenso wenig ankommt wie auf das Vorhandensein eines größeren Leitungsnetzes.<sup>12</sup>
- (24) In räumlicher Hinsicht entspricht der relevante Markt für die Belieferung mit Fernwärme dem Gebiet, das durch das jeweilige lokale Fernwärmenetz erschlossen wird. Da es sich jeweils um in sich geschlossene Leitungssysteme handelt, die untereinander nicht verbunden sind, können die an ein Netz angeschlossenen Kunden grundsätzlich nicht ohne weiteres aus anderen Netzen beliefert werden.
- (25) Dementsprechend ist für die vorliegende Prüfung jedes durch ein lokales Netz erschlossene Fernwärmeversorgungsgebiet der Danpower-Netzgesellschaften als ein eigener räumlich relevanter Markt zu betrachten.
- (26) Danpower vertritt hingegen die Auffassung,<sup>13</sup> die Danpower-Netzgesellschaften seien jedenfalls ganz überwiegend nicht auf dem Fernwärmemarkt tätig. Vielmehr seien sie auf dem – vom klassischen Fernwärmemarkt zu unterscheidenden – Markt für Energieliefer-Contracting tätig, der in räumlicher Hinsicht zumindest bundesweit abzugrenzen sei. Beim Energieliefer-Contracting handele es sich um Vorhaben, bei denen der Energiedienstleister eine Erzeugungsanlage plant, finanziert, errichtet und anschließend für die Dauer des Vertrages die Wärmeversorgung sicherstellt. Aus Sicht der Nachfrager bestünden signifikante Unterschiede zwischen der Belieferung aus öffentlichen Fernwärmenetzen und der Belieferung im Rahmen eines Contracting-Modells. Anders als bei der klassischen Fernwärmeversorgung übernehme der Energieliefer-Contractor das Risiko, ob die auf

---

<sup>10</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 9.7.2002, KZR 30/00 – *Fernwärme für Börsen*.

<sup>11</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 10.12.2008, KVR 2/08 – *Stadtwerke Uelzen*.

<sup>12</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 6.12.1989, VIII ZR 8/89, sowie Urteil vom 15.2.2006, VIII ZR 138/05.

<sup>13</sup> Vgl. dazu Schreiben der Beteiligten zu 1. vom [...].

Basis eines langfristigen Vertrages vereinbarten Konditionen für die Wärmelieferung den Betrieb der Anlage, die Amortisation der getätigten Investitionen, die Kosten für die gelieferte Wärme sowie die Ablese- und Abrechnungskosten deckten.<sup>14</sup> Dies treffe auch auf die vorliegend relevanten Netze zu, in denen die Danpower-Netzgesellschaften auf eigenes Risiko und auf Grundlage konkreter Kundenaufträge jeweils Errichtung und Betrieb von Erzeugungsanlagen und Wärmeversorgungsnetzen sowie Instandhaltung und Wärmebelieferung übernahmen. Für die Versorgung von Wohnungen mit Wärme bestünden Vertragsbeziehungen fast ausschließlich mit den jeweiligen Wohnungsbaugesellschaften, mit denen die entsprechenden Vereinbarungen jeweils individuell verhandelt würden. Nach Ansicht von Danpower können die Danpower-Netzgesellschaften daher nicht mit klassischen Fernwärme-Versorgungsunternehmen gleichgesetzt werden.

- (27) Für die vorliegende Entscheidung kann dies letztlich offenbleiben, da das Verfahren aufgrund der Verpflichtungszusagen abgeschlossen werden konnte.

#### **b) Marktbeherrschung**

- (28) Nach vorläufiger Auffassung der Beschlussabteilung verfügen die Danpower-Netzgesellschaften in den einzeln zu betrachtenden Fernwärmeversorgungsgebieten jeweils über eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 18 Abs. 1 GWB.
- (29) Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf handelt es sich bei der Fernwärmeversorgung um einen nahezu idealtypischen Monopolmarkt.<sup>15</sup> Auf die Frage, in welchem Umfang ein Anschlussinhaber bereits rechtlich an einem Wechsel der Heizungsart gehindert ist, komme es dabei nicht an. Sind die Kosten des Verbrauchers bei einem Wechsel der bisherigen Heizungsart schon bei Erdgas oder Erdöl sehr hoch, erhöhten sich die Kosten bisheriger Verbraucher von Fernwärme bei einer Umrüstung durch das Erfordernis eines nachträglichen Kamineinbaus noch weiter. Die marktbeherrschende Stellung des Fernwärmeversorgers verstärkte sich noch dadurch, dass – anders als in den sonstigen Fällen leitungsgebundener Energieversorgung – eine Durchleitung von Drittunternehmen regelmäßig nicht in Betracht kommt.<sup>16</sup>
- (30) In Einklang mit dieser Rechtsprechung ist daher regelmäßig von einer marktbeherrschenden Stellung des Fernwärmeversorgers bei der Belieferung von Endkunden

---

<sup>14</sup> Siehe auch Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Fernwärme, Abschlussbericht gem. § 32 e GWB, August 2012, Rn. 184, verfügbar unter [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de).

<sup>15</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 4.8.2010, VI 2 (Kart) 8/09 (V).

<sup>16</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 4.8.2010, VI 2 (Kart) 8/09 (V).

mit Fernwärme auszugehen. Auch die Danpower-Netzgesellschaften sind in den vorliegend relevanten Fernwärmeversorgungsgebieten jeweils alleinige Anbieter von Fernwärmelieferungen.

- (31) Danpower vertritt hingegen die Auffassung,<sup>17</sup> die Danpower-Netzgesellschaften seien sowohl vor dem Erstabschluss von Wärmeversorgungs- bzw. Contracting-Verträgen als auch vor einer Vertragsverlängerung wesentlichem Wettbewerb durch andere Contracting-Anbieter und Anbieter anderer Wärmeerzeugungsarten ausgesetzt. Auch mit dem erstmaligen Abschluss eines Wärmeliefervertrages entstehe keine marktbeherrschende Stellung gegenüber dem Kunden. Allein der Umstand, dass der Kunde während der (Erst-)Vertragslaufzeit nicht wechseln kann, beruhe allein auf der Verbindlichkeit von Verträgen, nicht aber auf einer angeblichen Marktmacht des Contractors. Die Konditionen der Wärmelieferverträge würden zwischen den Danpower-Netzgesellschaften und dem ganz überwiegenden Teil der Kunden individuell ausgehandelt. Während der Dauer eines Wärmeversorgungsvertrages verfügten die Danpower-Netzgesellschaften nicht über die Möglichkeit, die Wärmepreise oder andere Vertragsbedingungen einseitig zu verändern.
- (32) Für die vorliegende Entscheidung kann diese Frage letztlich offenbleiben, da das Verfahren aufgrund der Verpflichtungszusagen abgeschlossen werden konnte.

## **2. Verhalten**

- (33) Nach vorläufiger Würdigung der Beschlussabteilung haben sich die Danpower-Netzgesellschaften missbräuchlich verhalten, in dem sie im betrachteten Zeitraum in den folgenden fünf Fernwärmeversorgungsgebieten überhöhte Entgelte gefordert haben: Bitterfeld (Netze BBS, Braustraße und Fläminger Ufer), Wolgast, Großenhain (Netz Kupferberg), Puchheim (Netz Planie) und München (Netz Olympiazentrum). Weitere Netze der Danpower-Gruppe sind nicht mehr Gegenstand der Betrachtung.
- (34) Ein missbräuchliches Verhalten liegt nach § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 GWB vor, wenn ein Unternehmen Entgelte fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden.

### **a) Vergleichsmarktmethode**

- (35) Um zu prüfen, ob ein Unternehmen Entgelte fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden, ist sowohl

---

<sup>17</sup> Vgl. dazu Schreiben der Beteiligten zu 1. vom [...] und vom [...].

die Vergleichsmarktmethode als auch die Kostenkontrolle anerkannt.<sup>18</sup> Vorliegend wurde die räumliche Vergleichsmarktmethode in Form des Erlösvergleichs herangezogen.

- (36) Die Vorteile des Erlösvergleichs bestehen insbesondere darin, dass die Mengenstruktur unter Berücksichtigung aller Abnahmefälle sowie Mischpreissysteme erfasst werden können.<sup>19</sup> Ein Tarifvergleich mit vordefinierten Typfällen kann demgegenüber sehr vom gewählten Abnahmefall abhängen, der für die zu vergleichenden Versorgungsgebiete nicht in gleicher Weise typisch sein muss. Dieses Vorgehen und deren Begründung wurden von der Rechtsprechung bereits mehrfach – auch höchstrichterlich – anerkannt.<sup>20</sup>
- (37) Der Erlösvergleich erfolgte anhand des Durchschnittserlöses für den gesamten Dreijahreszeitraum der Kalenderjahre 2010 bis 2012. Angesichts mitunter deutlicher Preisänderungen zwischen den Jahren, bedingt insbesondere durch Preisgleitklauseln und deren Bezugsgrößen, konnte so ein mittleres Preisniveau über einen längeren Zeitraum betrachtet werden. Der Dreijahresdurchschnittserlös (in Cent/kWh) wurde ermittelt aus der Summe der erzielten Wärmeerlöse über die drei Jahre und der Summe der fakturierten Wärmemenge über die drei Jahre. In die Berechnung ging der in einem Versorgungsnetz erzielte WärmeGesamterlös ein, der zum einen alle Kunden und zum anderen sowohl die verbrauchsabhängigen Erlöse aus Arbeitspreisen als auch die unabhängig vom Verbrauch anfallenden Grund-, Mess- oder Verrechnungspreise umfasst.
- (38) In vorangegangenen Preismissbrauchsverfahren der Beschlussabteilung wurde ein abgabenbereinigter Nettodurchschnittserlös als Vergleichsgröße verwendet.<sup>21</sup> Ausgangspunkt bildet jeweils der von den Unternehmen tatsächlich (in einem Jahr) erzielte Netto-Gesamterlös (d. h. ohne Umsatzsteuer). Sofern darin verschiedene Steuern, Abgaben oder sonstige Entgelte enthalten sind, die vom betroffenen Unternehmen nicht beeinflussbar sind und von diesem nur weitergereicht werden, wird der Gesamterlös um diese Komponenten bereinigt. Der in anderen Versorgungsbereichen verbreiteten Konzessionsabgabe ähnlich ist das teilweise in der Fernwärmeversorgung gezahlte Gestattungsentgelt für die Wegenutzung. Dies wird in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Kommune als Wegerechtsinhaber und dem Fernwärmeversorger vereinbart.

---

<sup>18</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 15.5.2012, KVR 51/11 – *Wasserpreise Calw*.

<sup>19</sup> Bestätigt durch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.2.2014, VI-2 Kart 4/12 (V) – *Berliner Wasserbetriebe*, Rn. 140 (zit. nach juris).

<sup>20</sup> Vgl. zuletzt OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.2.2014, VI-2 Kart 4/12 (V) – *Berliner Wasserbetriebe*.

<sup>21</sup> Vorgehen bestätigt durch OLG Düsseldorf, Beschluss v. 24.2.2014, VI-2 Kart 4/12 (V) – *Berliner Wasserbetriebe*.

Eine einheitliche Festlegung der Berechnungsgrundlage oder eine Obergrenze wie in der KAV für die Bereiche Strom und Gas gibt es dabei nicht. Dennoch hat die Beschlussabteilung diese Kosten für das vorliegende Verfahren als nicht beeinflussbar unterstellt und demzufolge die Wärmeerlöse um die gezahlten Gestattungsentgelte bereinigt und für den Erlösvergleich den Erlös ohne Gestattungsentgelt betrachtet.

- (39) Die so ermittelten Erlöse in den Versorgungsgebieten der Danpower-Netzgesellschaften wurden entsprechenden Erlösen von zum Vergleich herangezogener Versorgungsgebiete gegenüber gestellt. Bei der Auswahl der Vergleichsnetzgebiete hat die Beschlussabteilung verschiedene Strukturmerkmale und Kennzahlen zur Wärmeerzeugung und -verteilung berücksichtigt. Aufgegriffen und einer näheren Prüfung unterzogen wurden diejenigen Versorgungsgebiete der Danpower-Netzgesellschaften, deren Durchschnittserlöse ein auffällig höheres Niveau gegenüber dem entsprechenden Vergleichswert aufwiesen.
- (40) Danpower hat die konkrete Vergleichbarkeit der Versorgungsgebiete der Danpower-Netzgesellschaften mit den vorläufig von der Beschlussabteilung ausgewählten Vergleichsgebieten in Zweifel gezogen. Der vorläufige Erlösvergleich der Beschlussabteilung berücksichtige nicht hinreichend die unternehmensunabhängigen und unverschuldeten Mehrkosten der Wärmeversorgung, die aufgrund einer Reihe von objektiven Strukturbesonderheiten in den jeweiligen Netzgebieten bestünden (dazu im Einzelnen nachfolgend unter b). Ein unmittelbarer Vergleich mit den vorläufig herangezogenen Vergleichsnetzen scheidet vor diesem Hintergrund aus. Jedenfalls seien erhebliche Korrekturzuschläge zugunsten der jeweiligen Netze der Danpower-Netzgesellschaften zu berücksichtigen, die eine missbräuchliche Überhöhung der erhobenen Preise ausschließen.

#### **b) Sachliche Rechtfertigung**

- (41) Im Rahmen der räumlichen Vergleichsmarktmethode sind grundsätzlich wegen objektiver struktureller Unterschiede Korrekturzuschläge oder -abschläge zu berücksichtigen, da die Vergleichsmärkte mit dem betroffenen Markt meist strukturell nicht uneingeschränkt vergleichbar sind. Solche Korrekturfaktoren dienen der Herstellung der Vergleichbarkeit der betrachteten Märkte. Etwaigen verbleibenden Unsicherheiten ist durch einen Sicherheitszuschlag auf das Endergebnis Rechnung zu tragen. Als Korrekturfaktoren kommen alle objektiven Parameter des betroffenen Marktes in Betracht, die auch ein Vergleichsunternehmen zu berücksichtigen hätte, wenn es dort tätig würde. Dabei sind

jedoch grundsätzlich nur unternehmensunabhängige Mehrkosten, nicht unternehmensindividuelle Parameter zu berücksichtigen.<sup>22</sup>

- (42) Danpower hat ausführlich zu verschiedenen unternehmensunabhängigen strukturellen Besonderheiten in den einzelnen Netzgebieten vorgetragen, aufgrund derer sich objektive Mehrkosten für die Danpower-Netzgesellschaften ergäben, die Erlösabweichungen zu den Vergleichsnetzen und somit entsprechende Korrekturfaktoren rechtfertigten. Solche Korrekturfaktoren aufgrund struktureller Besonderheiten ergäben sich u. a. aus geringer Anschlussdichte, geringer Abnehmerdichte, ungünstigen topographischen und geologischen Besonderheiten, ungünstigen Lastprofilen, individuellen Umständen bei der Wärmeerzeugung sowie unverschuldet hohem Investitionsbedarf.
- (43) Eine ganze Reihe der von Danpower vorgebrachten Rechtfertigungsgründe für höhere Kosten in den betroffenen Versorgungsgebieten der Danpower-Netzgesellschaften erscheint der Beschlussabteilung substantiiert, so dass sie einen beachtlichen Teil der Erlösüberhöhung im Vergleich rechtfertigen können. Zur Aufklärung wären jedoch weitere umfangreiche Ermittlungen für jedes einzelne betroffene Versorgungsgebiet der Danpower-Netzgesellschaften und für eine entsprechende Vielzahl von Vergleichsunternehmen bzw. -gebieten erforderlich. Aufgrund der Bereitschaft der Danpower-Netzgesellschaften, den Kunden im Rahmen der Zusagen gegenüber der Beschlussabteilung eine Kompensation in Höhe eines Teils der Fernwärmeentgelte zu leisten, die in den Jahren 2010 bis 2012 gezahlt wurden, hat die Beschlussabteilung auf einen vollständigen und noch weiteren Aufwand verursachende Ausermittlung des Sachverhalts hinsichtlich der geltend gemachten Rechtfertigungsgründe verzichten können.

### **3. Beurteilung der Verpflichtungszusage**

- (44) Die von den Danpower-Netzgesellschaften angebotenen (oben unter Rn. 12 dargestellten) Zusagen zu Kompensationszahlungen führen zeitnah zu einer finanziellen Entlastung der betroffenen Kunden, die das Verhalten der Danpower-Netzgesellschaften hinsichtlich möglicher überhöhter Preise im Betrachtungszeitraum der Jahre 2010 bis 2012 in einer Weise adressieren, dass das Verfahren damit abgeschlossen werden kann.
- (45) Die Entgegennahme dieser Zusagen und der Abschluss des Verfahrens führen schneller zu einem effektiven Ergebnis für die Kunden als eine Fortführung des Verfahrens. Eine entsprechende Verfügung hätte aufgrund noch erforderlicher Ermittlungen erst erheblich

---

<sup>22</sup> Vgl. Nothdurft, in: Langen/Bunte (2014), Kartellrecht, Kommentar, Bd. 1, 12. Aufl., Rn. 117 f.

später angeordnet werden können. Weitere Verzögerungen durch jahrelange und sehr ressourcenintensive Rechtsstreitigkeiten hätten zudem in Kauf genommen werden müssen.

- (46) Vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt dieser Entscheidung Rechtsstreite zwischen DES und Bestandskunden der Netze Puchheim-Planie sowie München-Olympiazentrum anhängig sind, wurden in die Zusagen detaillierte Regelungen zur Anrechnung aufgenommen. Damit wird eine – je nach Ausgang der Rechtsstreite mögliche – doppelte Erstattung der in Rede stehenden Fernwärmeentgelte für dieselben Abrechnungszeiträume vermieden. Die Rechtsstreite bleiben ansonsten von dieser Entscheidung und den damit für verbindlich erklärten Zusagen unberührt. Insbesondere werden mit dieser Zusagen-Entscheidung keine Aussagen bzw. Beurteilungen darüber getroffen, inwieweit die in den Rechtsstreiten geltend gemachten Beträge angemessen sind.



## **C. Gebühr**

(47) [...]

## **D. Rechtsmittelbelehrung**

- (48) Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.
- (49) Die Beschwerde ist durch einen beim Bundeskartellamt oder beim Beschwerdegericht einzureichenden Schriftsatz zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Verfügung und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die – gegebenenfalls auch neuen – Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.
- (50) Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ganz oder teilweise anordnen.

Prof. Dr. Carsten Becker

Dr. Juliane Lagemann

Dr. Katharina Wacker

Inhaltsverzeichnis

<b>A. Sachverhalt .....</b>	<b>2</b>
<b>B. Rechtliche Würdigung.....</b>	<b>8</b>
I.    Verpflichtungszusagen.....	8
II.   Zuständigkeit.....	8
III.  Materielle Würdigung .....	8
1.  Normadressateneigenschaft.....	9
a)  Marktabgrenzung.....	9
b)  Marktbeherrschung.....	11
2.  Verhalten.....	12
a)  Vergleichsmarktmethode.....	12
b)  Sachliche Rechtfertigung.....	14
3.  Beurteilung der Verpflichtungszusage.....	15
<b>C. Gebühr.....</b>	<b>17</b>
<b>D. Rechtsmittelbelehrung.....</b>	<b>18</b>



## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

1. Danpower GmbH – Beteiligte zu 1. –  
Otto-Braun-Platz 1  
14467 Potsdam
2. Danpower Energie Service GmbH – Beteiligte zu 2. –  
Otto-Braun-Platz 1  
14467 Potsdam
3. Bitterfelder Fernwärme GmbH – Beteiligte zu 3. –  
Bahnhofstr. 30  
06749 Bitterfeld-Wolfen
4. EKT Energie- und Kommunal-  
Technologie GmbH – Beteiligte zu 4. –  
Otto-Braun-Platz 1  
14467 Potsdam
5. Wärmeversorgung Wolgast GmbH – Beteiligte zu 5. –  
Burgstr. 6a  
17438 Wolgast

Verfahrensbevollmächtigte zu 1. bis 5.:

Noerr LLP

RA'in Dr. Kathrin Westermann

RA Peter Stauber, LL.M.

Charlottenstraße 57

10117 Berlin

hat die 8. Beschlussabteilung des Bundeskartellamts am 13. März 2017 beschlossen:

Der Beschluss vom 13. Februar 2017 in der Sache B8-31/13 wird dahingehend berichtigt, dass in Rn. 12, 3. Spiegelstrich die Zahl „5,7946“ durch die Zahl „4,9806“ ersetzt wird.

## **Gründe**

- (1) Die Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten zu 3. teilten mit E-Mail vom 8. März 2017 mit, dass sich aufgrund eines Fehlers bei der Bestimmung des Kreises der Bestandskunden im betroffenen Fernwärmenetz der Beteiligten zu 3. der gegenüber dem Bundeskartellamt zugesagte Kompensationsbetrag Bitterfeld in Höhe von rund 470.000 € (netto) auf eine größere fakturierte Wärmemenge verteilt. Die Verfahrensbevollmächtigten übermittelten zugleich die entsprechenden Daten. Der Kompensationsbetrag Bitterfeld je MWh beträgt damit 4,9806 € (netto) anstelle der im Beschluss genannten 5,7946 € (netto).
- (2) Die Gründe des Beschlusses vom 13. Februar 2017 waren in dessen Rn. 12 aufgrund dieses Sachverhalts wie aus dem Tenor ersichtlich abzuändern, da der Kompensationsbetrag Bitterfeld je MWh, der sich rechnerisch aus dem zugesagten Kompensationsbetrag Bitterfeld und der insgesamt gegenüber Bestandskunden in den Kalenderjahren 2010 bis 2012 fakturierten Wärmemenge ergibt, ansonsten falsch wiedergegeben wird.
- (3) Materiell ändert sich an der Entscheidung vom 13. Februar 2017 nichts. Gegenstand der Entscheidung der Beschlussabteilung, die Zusage für verbindlich zu erklären und das Verfahren einzustellen, war in Bezug auf die Fernwärmeversorgung im Netz Bitterfeld der diesbezügliche Kompensationsbetrag in Höhe von insgesamt rund 470.000 € (netto). Dieser ist von dem mitgeteilten Fehler in der Höhe unberührt geblieben.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den Beschluss in der neuen Fassung ist die Beschwerde eröffnet. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Die Beschwerde ist durch einen beim Bundeskartellamt oder beim Beschwerdegericht einzureichenden Schriftsatz zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Verfügung und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die – gegebenenfalls auch neuen – Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ganz oder teilweise anordnen.

Prof. Dr. Carsten Becker

Ameli Köhler

Dr. Katharina Wacker